

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 14. August 2018
GZ 302.998/001-P1-3/18

Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Juli 2018, GZ. BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

(1) Zum vorliegenden Entwurf verweist der RH auf seinen Bericht „Österreichisches Patentamt“ (Reihe Bund 2012/7). Er hielt fest, dass das Patentamt einen im internationalen Vergleich äußerst arbeitsaufwendigen Beurteilungsprozess hinsichtlich der Prüfung der Neuheit einer Erfindung betrieb, wobei die Gebührenstruktur zu einer undifferenzierten Förderung der Erfinder (Einzelpersonen bis Großunternehmen) mit Mitnahmeeffekten aber auch zu einer erheblichen finanziellen Unterdeckung im nationalen Patentbereich führte.

Er bemerkte zudem, dass das Patentamt die jährlichen Unterdeckungen im nationalen Patentbereich durch Einnahmen durch europäische Patentgebühren mehr als kompensieren konnte, wodurch innerbetriebliche Unwirtschaftlichkeiten nicht mehr auffielen. Dementsprechend empfahl der RH dem BMVIT und dem Patentamt, die Gebührenstruktur zu überdenken und eine kostendeckende Gebührenstruktur sowie eine spezifische Förderstruktur zu prüfen (TZ 6). Ebenso empfahl er dem BMVIT, vor einer Erhöhung der Gebühren eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik im hoheitlichen Bereich zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen (TZ 14).



(2) In der Prüfung 2014 („Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/6) stellte der RH fest, dass das BMVIT und das Patentamt die Empfehlung des RH teilweise umsetzten, „*in-dem kostendeckende Gebühren für Recherchen und Gutachten gemäß § 57 a Patentgesetz geprüft und ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf erarbeitet wurden*“ (TZ 2). Es sei aber zu keinen wesentlichen Änderungen der Gebührenstruktur gekommen.

Das Patentamt habe zwar Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation gesetzt, diesen lag allerdings keine maßgebliche gezielte Aufgaben- und Organisationskritik zugrunde (TZ 4).

(3) Der RH hält zum vorliegenden Entwurf fest, dass der Entfall von mehrfachen Gebühren im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Allerdings steht die undifferenzierte Senkung der Patentgebühren im Widerspruch zu der zit. Empfehlung, eine kostendeckende Gebührenstruktur sowie eine spezifische Förderstruktur zu schaffen und damit eine pauschale Förderung von Patentanmeldern samt Mitnahmeeffekten zu vermeiden. Ferner fehlte eine Aufgabenkritik, um das Patentamt hinsichtlich seiner Aufgaben zeitgemäß auszurichten.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Gebühren für Recherchen sowie für Gutachten sollen von 258 EUR auf 208 EUR, jene für Gutachten, bei denen der Stand der Technik vom Patentamt erhoben werden muss, von 363 EUR auf 313 EUR reduziert werden. Den Erläuterungen zufolge betragen die Einnahmenreduktionen für den Bund für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt 956.000 EUR. Eine nachvollziehbare Ermittlung dieses Betrages enthalten die Materialien nicht.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 (WFA-FinAV), entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.



GZ 302.998/001-P1-3/18

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Prüfungssektion 3

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. d. R. d. A.'.